

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Prien a. Chiemsee im Friedhof St. Salvator (Friedhofsgebührensatzung St. Salvator)**

Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Markt Prien a. Chiemsee erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen im Friedhof St. Salvator Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für nicht in den §§ 4, 5, 6 und 7 erfasste Dienstleistungen, Auslagen und Kosten werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlages von 25 % verrechnet.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer die Bestattungseinrichtungen des Marktes Prien a. Chiemsee im Ortsteil St. Salvator der Gemeinde Rimsting willentlich in Anspruch genommen hat;
  - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
  - c) wer im Vorkauf ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt;
  - d) wer Nutzungsberechtigter an einer Grabstätte ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Im Fall des §2 Abs. 1 Buchst. c entsteht die Gebühr mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4  
Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für

1. ein Einzelgrab für ein Jahr	27,90 €
2. ein Doppelgrab für ein Jahr	48,30 €
3. ein Familiengrab für ein Jahr	72,10 €
4. ein Kindergrab für ein Jahr	27,90 €

(2) Die Gebühren sind für die gesamte Ruhezeit und für die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.

§ 5  
Verlängerung und Aufgabe von Grabnutzungsrechten

- (1) Bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 4 entsprechend.
- (2) Überschreitet die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne die bezahlte Nutzungszeit der Grabstätte, sind die Grabnutzungsgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht werden keine Gebühren erstattet.

§ 6  
Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen für

**1. Leichenhausgebühr**

1.1. Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Aussegnungshalle) je angef. Benutzungstag	185,00 €
---	----------

**2. Bestattungsleistungen**

2.1. Durchführung der Bestattung	67,00 €
2.2. Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab	140,00 €
2.3. Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab	35,00 €
2.4. Transport/Auflegen der Blumen und Kränze zum Grab/ auf das Grab	15,00 €

**3. Öffnen und Schließen von Gräbern**

3.1. Öffnen und Schließen eines Erdgrabes; Abmessung 2,20/0,90/Tiefe bis 2,00 m	620,00 €
3.2. Zuschlag zu Pos. 3.1 für Tieferlegung (2,20/0,90/Tiefe bis 2,20 m)	70,00 €
3.3. Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zum Einzeleinbau einer Grabkammer	1.750,00 €
3.4. Zuschlag zur Pos. 3.3 für Tieferlegung (2,00 – 2,10 m)	70,00 €

3.5. Erdbestattung in einer vorhandenen Grabkammer	570,00 €
3.6. Beisetzung in einer bestehenden Gruft	570,00 €
3.7. Öffnen und Schließen eines Kindergrabes:	
3.7.1. Abmessung 0,75/0,50/Tiefe bis 0,80 m	150,00 €
3.7.2. Abmessung 1,35/0,60/Tiefe bis 1,00 m	300,00 €
3.7.3. Abmessung 1,75/0,70/Tiefe bis 1,40 m	400,00 €
3.7.4. Abmessung 1,75/0,70/Tiefe bis 2,00 m	600,00 €
3.8. Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes	165,00 €
3.9. Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes	135,00 €
3.10. Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes in einer Gruft oder Grabkammer	390,00 €
3.11. Weitere Bedarfspositionen pro Person und Stunde	
3.11.1. Zuschlag für Grabmacherarbeiten an einem Samstag	0,00 €
3.11.2. Zuschlag für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten	50,00 €
3.11.3. Erschwerniszuschlag Sargübergroße	50,00 €
3.11.4. Erschwerniszuschlag Frost	35,00 €
3.11.5. Erschwerniszuschlag Stein und Fels	35,00 €
3.11.6. Erschwerniszuschlag Altfundamente	35,00 €
3.11.7. Erschwerniszuschlag Wasser	35,00 €
3.11.8. Erschwerniszuschlag Wurzeln	35,00 €
3.11.9. Kompressoreinsatz	65,00 €
3.11.10. Stromaggregat	65,00 €
3.11.11. Wasser- und Schlammpumpe	65,00 €
3.11.12. Motorsäge	65,00 €
3.11.13. Verwendung einer Gleitschalung	90,00 €

## § 7 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab zuzügl. zu den Pos. 3.1 – 3.2 und 3.5 – 3.7.3	2.395,00 €
2. Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab, zuzügl zu den Pos. 3.1 – 3.2 und 3.5 – 3.7.3	1.950,00 €
3. Umbettung einer Urne aus eine Erdgrab, zuzügl. zur Pos. 3.8	180,00 €
4. Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand, Gruft oder Grabkammer, zuzügl. zu den Pos. 3.9 – 3.10	180,00 €
5. Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit, zuzügl. zur Pos. 3.8	195,00 €
6. Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit, zuzügl. zur Pos. 3.9	145,00 €

(2) Die Nummern 1 und 3 enthalten keine Kosten für einen für die Exhumierung notwendigen Sarg bzw. eine Gebeinkiste.

## 1. Sonstiges

### 1.1. Grabmalgenehmigungsgebühren

- |  |         |
|--|---------|
| 1.1.1. für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder Grabeinfassung | 20,00 € |
| 1.1.2. für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zusätzlich                                | 20,00 € |

### 1.2. Verwaltungsgebühr

- |   |          |
|---|----------|
| 1.2.1. Grundgebühr je Bestattung, Exhumierung   | 174,00 € |
| 1.2.2. Genehmigung einer Exhumierung oder Umbettung, die nicht gerichtlich oder behördlich angeordnet ist | 100,00 € |

### 1.3. Weitere Leistungen

- |   |          |
|---|----------|
| 1.3.1. Auflösungspauschale Urnennische  | 350,00 € |
| 1.3.2. Benutzung des Aufbahrungsraumes/Aussegnungshalle ohne Ausschmückung und ohne Bestattung im gemeindlichen Friedhof zur Überführung nach auswärts je Nutzungstag | 185,00 € |
| 1.3.3. Zusätzlicher Sargträger  | 35,00 €  |

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.06.2015 außer Kraft.

Prien a. Chiemsee, den 22.07.2020



Friedrich  
Erster Bürgermeister